



Nr. 9 - GEMEINDEVERTRETUNG vom 28.05.2025

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.19 Uhr, Sievershütten, Dorfhaus "Zur Mühle"

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11

Anwesend und stimmberechtigt:

Bgm. Andreas Doose

GV Jürgen Sievers

GV'in Andrea Pfennig

GV Stephan Reyes Ozuna

GV Knut Bauck

GV Sönke Gripp

GV Udo Mohnsen

GV Peter-Uwe Mehrkens

Nicht stimmberechtigt:

Herr Hohmann, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Entschuldigt fehlt:

GV Fabian Lenz

GV'in Michaela Nürnberg

GV Marc Nürnberg

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Sievershütten wurden durch schriftliche Einladung vom 08.05.2025 auf Mittwoch, den 28.05.2025, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.03.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.05.2025
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
7. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Buschkoppel II“
8. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 „Buschkoppel II“ für den Bereich „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I“
9. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Sievershütten
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten und Benennung eines Mitgliedes in den paritätischen Friedhofsausschuss
11. Beratung und Beschlussfassung über einen Vergleich mit dem Kreis Segeberg im Verfahren über die Zuwendung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs
12. Beratung und Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag Strom mit der SH Netz GmbH
13. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
14. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsatzung 2025 der Gemeinde Sievershütten mit Haushaltsplan
15. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Andreas Doose eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.03.2025

Gegen die Niederschrift über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.03.2025 wurden keine Bedenken erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.05.2025

Gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.05.2025 wurden keine Bedenken erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Es ergibt sich kein Beratungsbedarf unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Anträge werden nicht gestellt.

TOP 5

Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat keine Mitteilungen.

TOP 6

Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben keine Fragen.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Buschkoppel II“

- Auszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Für den Bereich nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I besteht seitens eines Investors das konkrete Interesse für eine wohnbauliche Entwicklung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sievershütten ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes

erforderlich. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.05.2018 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (19. GV vom 03.05.2018, TOP 6). Ziel der Planung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche. Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 12.04.2019 bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung dieser Planung nicht entgegenstehen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 19.08.2019 in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 18.12.2018 bis 18.01.2019 an der Planung beteiligt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen, welche bei der Planung berücksichtigt wurden.

Im Zeitraum vom 11.01.2021 bis zum 11.02.2021 wurde der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans erstmals öffentlich ausgelegt. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich der Entwässerung und Ausgleichsflächen sorgten für eine Änderung des bisher bestehenden Planes. Der neue Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und Begründung sowie die Abwägungstabelle sind nun für die erneute Auslegung zu billigen.

Beschluss:

- 1. Die Gemeindevertretung Sievershütten billigt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 19.05.2025 (Nr. 6 BauPlanA vom 19.05.2025, TOP 8) den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschkoppel II“ für den Bereich „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide und östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung.**

Zu der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschkoppel II“ sind im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt aufgeführten Anregungen, Bedenken und Hinweise eingegangen:

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens des Planungsbüros bereits aufgenommen und entsprechend berücksichtigt in den Entwurf eingearbeitet.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und die vorliegende Abwägung bereits beschlossen (Nr. 3 BauA vom 27.11.2023, TOP 6; gefolgt von Nr. 4 GV vom 23.05.2024, TOP 8).

- 2. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschkoppel II“ ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen.**
- 3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf die Homepage des Amtes Kisdorf**

einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 11;

davon anwesend 8.; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 „Buschkoppel II“ für den Bereich „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I“

- Auszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Für den Bereich nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I besteht seitens eines Investors das konkrete Interesse für eine wohnbauliche Entwicklung.

Die Gemeindevertretung Sievershütten hat in ihrer Sitzung am 03.05.2018 beschlossen, für das Gebiet „Buschkoppel II“ den Bebauungsplan Nr. 8 aufzustellen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, um die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen.

Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 12.04.2019 bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der Planung einer wohnbaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 19.08.2019 in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung stattgefunden. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs.1 BauGB wurde vom 18.12.2018 bis zum 18.01.2019 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen, welche bei der Planung berücksichtigt wurden.

Die aktuellen Vorlagen sowie der Auslegungsbeschluss sind nun von der GV zu beschließen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Sievershütten beschließt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 19.05.2025 (Nr. 6 BauPlanA vom 19.05.2025, TOP 8) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Buschkoppel II“ für den Bereich „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide und östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I“ bestehend aus der Planzeichnung Teil „A“, dem Text Teil „B“ und der Begründung.

Zum Bebauungsplan Nr. 8 „Buschkoppel II“ sind im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt aufgeführten Anregungen, Bedenken und Hinweise eingegangen:

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens des Planungsbüros bereits aufgenommen und entsprechend berücksichtigt in den Entwurf eingearbeitet.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und die vorliegende Abwägung bereits beschlossen (Nr. 3 BauA vom 27.11.2023, TOP 7; gefolgt von Nr. 4 GV vom 23.05.2024, TOP 9).

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Buschkoppel II“ ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf die Homepage des Amtes Kisdorf einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 11;

davon anwesend 8.; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

GV Stephan Reyes Ozuna regt an, bei der ersten Nennung der Rechtsvorschriften sollte, wie rechtlich vorgesehen, der vollständige Name ausgeschrieben werden, damit ehrenamtlich tätige nachvollziehen können, um welche Vorschrift es sich handelt.

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Sievershütten

- Auszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Nach § 47 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Sievershütten vom 27.06.1972 und 27.11.2001 hat die Gemeindevertretung über die Erteilung von Straßennamen zu beschließen.

Gemäß § 6 StrWG ist eine Straße nur dann öffentlich, wenn sie für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen“ Straße erhalten. Gemäß § 28 Nr. 17 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) liegt die Zuständigkeit für die Widmung bei der Gemeindevertretung. Durch die Widmung wird der Gebrauch der Straße jedermann gestattet und die Straße in eine Straßengruppe (beispielsweise eine Ortsstraße, ein Wirtschaftsweg oder eine sonstige öffentliche Straße) eingestuft (§ 3 StrWG). In der Widmung kann auch geregelt werden, dass Verkehrsflächen nur eingeschränkt öffentlich genutzt werden (Fußgänger- und Radfahrverkehr).

Die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wurden bisher nicht nach dem Straßen- und Wegerecht für die Öffentlichkeit gewidmet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Satzung über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Sievershütten den Straßen, Wegen und Plätze, die in der nachstehenden Auflistung genannten Namen zu erteilen und nach § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) entsprechend zu widmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bezeichnung der					
Straße	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Straßengruppe	Beschränkungen
Brüchhorststraße (1)	Sievershütten	4	245, 246	Ortsstraße (1)	keine
Buschkoppel (2)	Sievershütten	2	35/134, 35/111	Ortsstraße (1)	keine
Dänisch Müssen (3)	Sievershütten	1	67, 68, 42	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Grevensberg (4)	Sievershütten	4 5	83/26 64/3	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Hasenhörn (5)	Sievershütten	2	36/2, 36/3, 63/2, 63/3, 193, 192	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Kalte Weide (6)	Sievershütten	2	35/155	Ortsstraße (1)	keine
Katenweg (7)	Sievershütten	6	59/1	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Lohe (8)	Sievershütten	6	63/3, 63/1	sonstige öffentliche Straße (3)	keine
Peerhagen (9)	Sievershütten	3	39/99	Ortsstraße (1)	keine
Schulsteig (10)	Sievershütten	4	258	Ortsstraße (1)	keine
Struvenhüttener Straße (11)	Sievershütten	4 1	85/35 39/9, 39/3, 41/2, 70, 69, 25/1, 43/2, 26/1, 43/4	Ortsstraße (2)	keine
Ulmenweg (12)	Sievershütten	3	155, 154, 38/10, 39/249	Ortsstraße (1) teilweise	keine
Waldring (13)	Sievershütten	3	1/15, 1/9, 1/14, 39/251, 39/186, 39/216	Ortsstraße (1)	keine
Waldweg (14)	Sievershütten	3	39/250	Ortsstraße (1)	keine

1 = § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG

2 = § 3 Abs. 1 Nr. 3b StrWG

3 = § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG

4 = § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG

5 = § 3 Abs. 1 Nr. 4c StrWG

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten und Benennung eines Mitgliedes in den paritätischen Friedhofsausschuss

- Auszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Der Friedhof an der Kirche in der Gemeinde Sievershütten, Kirchstraße 21 wird derzeit von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten betrieben. Die Kirche muss den Friedhof nach KAG (Kommunales Abgabengesetz) kostendeckend betreiben, eine Defizitabdeckung aus Kirchensteuermitteln ist nicht zugelassen.

Die Kirchengemeinde ist an die Gemeinden Sievershütten und Stukenborn herangetreten, um die Abdeckung des in den Jahren 2021 – 2024 entstandenen Defizites zu regeln sowie eine Einigung über die zukünftige Finanzierung des Friedhofes vertraglich festzulegen. Die Parteien waren sich einig, dass die Neufassung des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein erst abgewartet werden soll. Diese Gesetzesänderung ist am 13.12.2024 vom Landtag beschlossen worden und am 31.12.2024 in Kraft getreten. Der § 22 Abs. 2 wurde insoweit geändert, als die Gemeinde, die keinen eigenen Friedhof betreibt und auf dem kirchlichen Friedhof auch Nichtangehörigen der Konfession eine Bestattung ermöglicht, das verbleibende Defizit zu übernehmen hat, wenn der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Somit hat sich durch die Änderung des Bestattungsgesetzes keine Änderung in der Übernahme eines Defizites durch die Gemeinden geändert.

Seitens des Kirchenkreises wurde von dem Mitarbeiter Herr Miller eine Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2025 vorgenommen. Die in einem persönlichen Gespräch mit Vertretern der Kirche, der beiden Gemeinden und der Verwaltung am 19.03.2025 besprochene Unterdeckung beträgt € 8.196,82 und ist nach dem Schlüssel der Einwohnerzahlen von den Gemeinden zu übernehmen. Die Kalkulation der Gebühren erfolgte auf den Durchschnitt der Bestattungen in den letzten drei Jahren. Sollte die kalkulierte Zahl der Bestattungen nicht erreicht werden, kann sich das Defizit entsprechend erhöhen. In dem Gespräch wurden die Fragen zur Ausschöpfung der Kostendeckungsmöglichkeiten im Einzelnen besprochen. Hier wird es zukünftig weitere Gespräche geben, damit der Anteil der von den Gemeinden zu tragenden Kosten möglichst niedrig gehalten werden kann.

Die Unterdeckung für die Friedhofsgebührenkalkulation für das Jahr 2025 beläuft sich auf € 8.196,82 €.

Zusammenfassung

Gesamtkosten	181.779,44 €
Kostenunter-/überdeckung durch Nachbearbeitung	
Unterdeckung/Überdeckung (Kölner Modell)	-24.590,47 €
Deckungsgrad (Kölner Modell)	86,47 %

Komplette Unterdeckung für die Jahre 2025-2027 beträgt € 24.590,47 (13,53 %)

Anteil für das Jahr 2025 = € 24.590,47 / 3 Jahre = € 8.196,82

Das offene Defizit für den Friedhof für die Jahre 2021-2024, abzüglich der noch vorhandenen Rücklagen, beläuft sich auf € 48.848,02 €.

<u>FH Stukenborn/Sievershütten</u>			
-20.323,73	Bilanzdefizit 2021		
8.725,93	Bilanzgergebnis 2022		
-22.932,06	Bilanzdefizit 2023		
-34.529,86	Ergebnisvortrag per 31.12.2024		
12.520,95	Verrechnung mit vorhandenen RL zum 31.12.2024		
-22.008,91	Rest-Defizit aus den Jahren 2021-2023		
-26.839,11	Defizit 2024		
-48.848,02	Forderung aus Defizitübernahme für die Jahre 2021-2024		

Aufteilung der Defizite und der Unterdeckung anhand der Einwohnerzahl, zum Stand 30.06.2024:

Stukenborn	45 %	Defizit = € 21.981,61	Unterdeckung für das Jahr 2025 für die Friedhofsgebühren: 3.688,57 €
Sievershütten	55 %	Defizit = € 26.866,41	Unterdeckung für das Jahr 2025 für die Friedhofsgebühren: 4.508,25 €

Diese Kosten sind in die Haushalte 2025 bei den Gemeinden Sievershütten und Stukenborn einzuplanen.

Um auch zukünftig ein Mitspracherecht bei der Verwaltung des Friedhofes und der sich daraus ergebenden Kosten für die Gemeinden Sievershütten und Stukenborn haben zu können, soll die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten abgeschlossen werden. In dieser Vereinbarung ist unter § 2 ein gemeinsamer

Friedhofsausschuss geregelt, dieser Ausschuss wird aus zwei Mitgliedern der Kirchengemeinde und je einem Mitglied aus Sievershütten und Stukenborn besetzt sein. Die Mitglieder aus den jeweiligen Gemeinden sind noch zu wählen. Der Vertrag beginnt am 01.01.2025 und vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretungen haben die Bürgermeister den Vertrag bereits unterschrieben, da sich im Fall von zwischenzeitlich entstandenen Bestattungsfällen die Gebührensatzung mit den alten, noch niedrigeren Gebührensätzen abgerechnet werden müssen und den Gemeinden hierdurch ein höherer Defizitausgleich entstehen kann.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses vom 13.05.2025 (Nr. 3 FinA vom 13.05.2025, TOP 7) beschließt die Gemeindevertretung, die Vereinbarung über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten (Anlage 1) zu beschließen. In der Vereinbarung ist der von den Gemeinden Sievershütten und Stukenborn nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 13.12.2024 zur tragende Defizitanteil ab 2025 sowie der Ausgleich für die Jahre 2021 – 2024 geregelt. Eine weitere Regelung ist die Besetzung des paritätischen Friedhofsausschusses mit je einem Mitglied aus den Gemeinden.

Zur Wahl eines Mitgliedes des paritätischen Friedhofsausschusses wählt die Gemeindevertretung die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden des Finanzausschusses und im Verhinderungsfall die erste stellv. Vorsitzende oder den ersten stellv. Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung von GV Udo Mohnsen: Er moniert den ersten Satz des Beschlusses „die Gemeindevertretung beschließt zu beschließen“.

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung über einen Vergleich mit dem Kreis Segeberg im Verfahren über die Zuwendung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs

- Auszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Im Jahr 2010 beschloss die Gemeindevertretung Sievershütten, ein Feuerwehrfahrzeug (Feuerlöschfahrzeug LF 20/16) für die Freiwillige Feuerwehr Sievershütten zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde beim Kreis Segeberg eine Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer für den Erwerb beantragt. Diese wurde in Höhe von 44.000,00 € bewilligt. Bedingung der Zuwendung war die Einhaltung des Vergaberechts.

Die Mitarbeiter des Amtes Kisdorf führten, in Austausch mit der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten und dem Bürgermeister, das Vergabeverfahren durch und erwarben ein Feuerwehrfahrzeug.

Der Kreis Segeberg bemängelte nach Abschluss des Vergabeverfahrens diverse Verstöße gegen das Vergaberecht. Er widerrief die Zuwendungsbewilligung in vollem Umfang und forderte die gesamte Zuwendungssumme, die bereits ausgezahlt worden war, zurück.

Die Gemeinde Sievershütten beschritt daraufhin den Rechtsweg. Vom Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein wurden zunächst die Vergaberechtsverstöße und die Richtigkeit der Rückforderung der Zuwendung in voller Höhe bestätigt. Die Gemeinde legte gegen diese Entscheidung Berufung vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht ein.

Das Obergerverwaltungsgericht änderte eine gleichlautende Entscheidung des Verwaltungsgerichts in einem Parallelverfahren (Gemeinde Hasenkrug gegen Kreis Segeberg) dahingehend ab, dass trotz Vorliegens von Vergaberechtsverstößen keine pauschale Rückforderung der vollen Zuwendungssumme erfolgen darf. Die Verstöße müssen einzeln auf ihre Schwere hin geprüft und gewichtet werden. Daran hat sich der Umfang des Widerrufs der Zuwendung zu orientieren.

Detaillierte Vorgaben zu einer Gewichtung der einzelnen Verstöße hat das Obergerverwaltungsgericht nicht gemacht. Dies obliegt dem Kreis Segeberg als Entscheidungsträger.

Der Kreis Segeberg und die Gemeinde Sievershütten haben daraufhin ihren Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Beide Parteien waren sich darüber einig, dass eine erneute Entscheidung in dem Widerrufsverfahren ergehen müsse.

Der Kreis Segeberg hat anschließend eine Richtlinie erlassen. Darin sind mögliche Vergaberechtsverstöße aufgeführt. Ihnen ist jeweils ein prozentualer Widerrufsumfang zugewiesen. Liegen mehrere Verstöße vor, werden die Prozentsätze nicht addiert, sondern es wird in einer Gesamtschau ein angemessener Mittelwert gebildet.

Daraufhin hat der Kreis Segeberg der Gemeinde Sievershütten den Vorschlag gemacht, anstelle einer neuen Widerrufsentscheidung im Verwaltungsverfahren einen Vergleich zu schließen, um das Verfahren gütlich beizulegen. In dem Vergleichsvorschlag (siehe Anlage) sind die festgestellten Vergaberechtsverstöße stichpunkthaft aufgeführt. Daraus hat der Kreis eine Prognose erstellt, in welcher Höhe ein Widerruf bezüglich der Gemeinde Sievershütten ergehen würde. Danach beliefe sich dieser auf 100 %, also 44.000,00 €. Darauf wären zudem Zinsen zu zahlen.

Als Entgegenkommen im Vergleichswege hat der Kreis vorgeschlagen, dass die Gemeinde Sievershütten nur 85 %, also 37.400,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5.493,78 € zurückzahlen muss. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 42.893,78 €. Bei diesem Vorschlag wurde mitberücksichtigt, dass es sich um einen der ersten Widerrufsfälle bezüglich der Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer handelte. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Fördersumme bereits ausgezahlt worden ist und so ein Vertrauensverhältnis bezüglich des Behaltens des Fahrzeugs entstanden ist.

Für die Gemeinde Sievershütten ist die Zustimmung zu dem Vergleichsangebot empfehlenswert. Ein Vergleich stellt ein gegenseitiges Entgegenkommen dar. Dieses liegt hier in Höhe von einer 15 % niedrigeren Rückforderung der Zuwendung sowie der diesbezüglichen Zinsen vor.

Wird dem Vergleich zugestimmt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Etwaige Fehler des Kreises beim Umfang der Rückzahlungssumme können nicht angegriffen werden.

Beachtet werden muss auch, dass der Korrektursatz im Vergleichsangebot nur eine Prognose ist und sich bei Durchführung des Widerrufsverfahrens eventuell verringern könnte. Dies muss bei der Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Vergleichs berücksichtigt werden.

Andererseits ist das Vorliegen von Verstößen gegen das Vergaberecht anhand der Aktenlage offensichtlich und wurde auch vom Verwaltungsgericht bestätigt. Da die begangenen Verstöße nach ganz überwiegender Rechtsauffassung erheblich sind, dürfte eine geringere Rückforderungsquote als 100% im Widerrufsverfahren ausgeschlossen sein. Zwar wäre dann erneut die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich. Dieses darf aber die Ermessensentscheidung des Kreises, also die Frage, welche Vergaberechtsverstöße mit welcher Schwere bewertet und deshalb zu einer bestimmten Rückforderungsquote führen, nicht selbst ausüben, sondern nur die ergangene Entscheidung auf Fehler überprüfen. Die Richtlinie des Kreises zu der Thematik ist sorgfältig ausgearbeitet, es liegen keine offensichtlichen Fehler vor. Die Aussichten auf einen gerichtlichen Erfolg sind nicht unmöglich, aber gering.

Die Eigenschadenversicherung des Amtes Kisdorf, die Rechtsverstöße ihrer Mitarbeiter umfasst, wurde zwar über den Vorgang informiert. Da dies jedoch verspätet geschah, ist die Versicherung schon aus diesem Grund nicht leistungspflichtig.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.05.2025 mit den finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Vergleichs sowie einer Ablehnung des Vergleichs befasst. Er empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zum Vergleichsangebot.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Vergleichsvorschlag des Kreises Segeberg zur Beendigung des Verfahrens über den Widerruf der Zuwendungsbewilligung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs zuzustimmen. Sie beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss des Vergleichsvertrags inklusive einer gegebenenfalls gewährten Ratenzahlungsmöglichkeit.

Abstimmungsergebnis: (7:1:0)

TOP 12

Beratung und Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag Strom mit der SH Netz GmbH

- Auszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Der Wegenutzungsvertrag zur Versorgung der Haushalte in der Gemeinde Sievershütten mit Strom wurde am 12.12.2009 zwischen der E.ON Hanse AG und der Gemeinde Sievershütten abgeschlossen. Der Vertrag endete am 11.12.2019 und wurde nunmehr neu ausgeschrieben.

Diese Ausschreibung erfolgte mit rechtlicher Unterstützung der Kanzlei Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek aus Hamburg. Im Ausschreibungsverfahren hat lediglich die Schleswig-Holstein Netz GmbH (SH Netz GmbH) Interesse bekundet, die Versorgung in der Gemeinde Sievershütten sicherzustellen. Der Vertragsentwurf der SH Netz GmbH ist durch die Kanzlei Heuking geprüft und für ordnungsgemäß befunden worden.

Der Abschluss des Vertrages mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Vertragsschluss kann somit erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des im Entwurf vorliegenden Konzessionsvertrages mit der Schleswig-Holstein Netz GmbH.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

- Auszug an Team III zur weiteren Veranlassung

Im Jahr 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsmethode für die Grundsteuer für rechtswidrig erklärt. Dieses Urteil bezieht sich auf die veralteten, in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1964 stammenden, Einheitswerte. Durch die im Jahr 2022 durchgeführte Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes durch die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen hat das zuständige Finanzamt neue Grundsteuermessbeträge festgesetzt, welche den tatsächlichen Wert des Grundstückes widerspiegeln.

Im Zuge dieser Grundsteuerreform 2025 müssen nun neue Hebesätze beschlossen werden. Die bisher gültigen Hebesätze haben zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit verloren. Ziel der neuen Hebesätze ist die Aufkommensneutralität. Diese beschreibt, dass die gleichen Grundsteuereinnahmen wie im Jahr 2024, also vor der Grundsteuerreform, eingenommen werden sollen.

Die Grundsteuereinnahmen im Jahr 2024 beliefen sich auf insgesamt 157,7 T€.

Um diese Einnahmen wieder zu generieren, werden nach jetzigem Stand die folgenden Hebesätze empfohlen:

- Grundsteuer A 321 %
- Grundsteuer B 398 %

Die Gemeinde erzielt durch diese Hebesätze ca. 8,2 T€ Grundsteuer A sowie ca. 149,6 T€ Grundsteuer B.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Sievershütten beschließt die Hebesatzsatzung mit den folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A: 321 %,

Grundsteuer B: 398 % sowie

Gewerbesteuer: 350 %.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsatzung 2025 der Gemeinde Sievershütten mit Haushaltsplan

- Auszug an Team III zur weiteren Veranlassung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan

Abstimmungsergebnis: (5:1:2)

TOP 15

Einwohnerfragestunde

Jahresabschlüsse:

Ein Bürger fragt nach dem Sachstand der Jahresabschlüsse.

Bürgermeister Andreas Doose teilt mit, dass die Amtsverwaltung auf einem guten Weg ist und nach Verhandlungen mit dem Kreis und dem Land die Arbeiten voraussichtlich in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

gez.: Jörg Hohmann
Protokollführer

Andreas Doose
Bürgermeister